



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 11 vom 19.03.2021

Inhaltsübersicht

- **Vollzug der 12. BayIfSMV; Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für die 12. Kalenderwoche zu den Regelungen in den Schulen und der Kindertagesbetreuung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV**
- **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Haidenaab**
- **Abfallwirtschaft; Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)**



**Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;
Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für die
12. Kalenderwoche zu den Regelungen in den Schulen und der Kindertagesbetreuung gem.
§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV**

Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab wird tagesaktuell ein 7-Tages-Inzidenzwert von **128,1** durch das Robert Koch-Institut ausgewiesen.

Daher finden die für diesen Inzidenzbereich (> 100) maßgeblichen Regelungen im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab von 22.03.2021 bis 28.03.2021 für die Schulen und die Kindertagesbetreuung Anwendung.

Für die Schulen gilt daher gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

1. In den **Abschlussklassen** findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der am 12.03.2021 erlassenen Allgemeinverfügung.
2. An **allen übrigen Schularten** und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Für die Kindertagesbetreuung gilt daher gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

Die **Einrichtungen sind geschlossen**. Es findet Notbetreuung gemäß den Regelungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales statt, die im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen wurden.

Neustadt a.d. Waldnaab,
den 19.03.2021



**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Haidenaab in den Gemeinden:**

**Markt Luhe-Wildenau, Gemeinde Etzenricht, Gemeinde Weiherhammer, Markt Mantel,
Stadt Grafenwöhr, Gemeinde Schwarzenbach, Stadt Pressath, Gemeinde Trabititz, Stadt
Neustadt am Kulm**

**(mit Ausnahme der für den Hochwasserabfluss und -rückhalt im Regionalplan der Region
Oberpfalz-Nord (6) ausgewiesenen Vorranggebiete)**

Bekanntmachung

Mit Bekanntmachung vom 02.06.2016 (erschieden im Amtsblatt Nr. 6 vom 13.06.2016) wurde die Öffentlichkeit über die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Haidenaab in den o.g. Gemeinden informiert.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist ein sog. 100jährliches Hochwasser (HQ100). Für die Haidenaab wurde in den o.g. Gemeinden das Überschwemmungsgebiet berechnet und im Amtsblatt Nr. 6 vom 13.06.2016 bekanntgemacht (Beginn der vorläufigen Sicherung).

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung, sobald eine Rechtsverordnung erlassen worden ist, oder nach fünf Jahren. Diese Frist kann um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Da das Verfahren zum Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung innerhalb der Fünfjahresfrist nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann, wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Haidenaab in den o.g. Gemeinden hiermit um zwei Jahre verlängert.

Auf die in der damaligen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 vom 13.06.2016 aufgeführten Rechtsfolgen wird hingewiesen.

In der damaligen Bekanntmachung vom Juli 2016 sind die überschwemmten Flächen in den Übersichtslageplänen M = 1 : 15.000 schräg schaffiert und blau eingefasst dargestellt. Diese Übersichtslagepläne und zusätzlich die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 sind im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite → Beratung & Service → Was erledige ich wo → Geschäftsverteilung → Bauwesen und Umweltschutz → Wasserrecht → Überschwemmungsgebiete → entlang der Haidenaab) veröffentlicht. Des Weiteren können diese auch im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab eingesehen werden.

Hinweise:

Aufgrund der derzeitigen besonderen Situation durch die COVID-19-Pandemie bittet das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab die Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Kontaktvermeidung von der digitalen Einsichtnahme in die Unterlagen Gebrauch zu machen.

Bei persönlichen Vorsprachen wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 09602-79-4315) gebeten. Die derzeit geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes; diese geschieht in einem förmlichen Festsetzungsverfahren, in dessen Verlauf auch die Öffentlichkeit beteiligt werden muss. Das Festsetzungsverfahren wurde im Jahre 2020 begonnen; die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung wurde Anfang des Jahres durchgeführt. Der nächste Schritt für das Festsetzungsverfahren ist ein Erörterungstermin.

Neustadt a.d.Waldnaab, 11. März 2021

L a n d r a t s a m t

Constanze Schmucker
Regierungsrätin



**Abfallwirtschaft;
Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische
Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)**

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) für das Jahr 2021 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2021 vom 15.02.2021 auf den Seiten 18 und 19.

Abwasserzweckverband Altstadt – Neustadt -Störnstein, den 17.03.2021

Sebastian Dippold
1. Vorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.